

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 49 (1965)

Artikel: Die Einstellung der Kantone zur Bundesrevision und zur neuen Bundesverfassung im Jahr 1848
Autor: Segesser, Jürg
Kapitel: 4: Die ostschweizerischen Landsgemeindekantone : Glarus und Appenzell
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1070925>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

IV. DIE OSTSCHWEIZERISCHEN LANDSGEMEINDE- KANTONE: GLARUS UND APPENZEL

1. Glarus

Seit der Regenerationszeit, und besonders seit die neue Kantonsverfassung von 1836/37 die politische Einheit des Kantons hergestellt hatte, gehörte Glarus zu den überzeugten Anhängern der Bundesrevision, und es unterstützte mit nüchterner, massvoll fortschrittlicher Haltung alle Bestrebungen, die eine stärkere nationale Zusammenfassung bezweckten, ohne dabei die kantonale Selbständigkeit zu zerstören. Darum standen die Glarner Behörden, und mit ihnen die öffentliche Meinung im Kanton, in der Jesuiten-, der Sonderbunds- und der Bundesrevisionsfrage auch eindeutig auf der Seite der Tagsatzungsmehrheit, als Ende 1847 die politische Auseinandersetzung in der Schweiz ihren Höhepunkt erreichte¹.

Nach dem Sieg der Tagsatzungstruppen im Sonderbundskrieg galt es, einen gerechten Ausgleich zwischen Fortschritt und Tradition zu finden, der für alle Kantone annehmbar war. Die «Glarner-Zeitung» umriss dabei die Haltung des Glarnervolkes wie folgt: «Der Glarner wird auch hierin das seine tun. Redlich wird er beitragen, dass das längst kundgegebene Bedürfnis, unserer nationalen Entwicklung eine bestimmte Form zu geben, erreicht werden kann, aber er weiss es auch, dass die Geschichte unseres Vaterlandes einen Schatz reicher Wahrheiten enthält, die der Schweizer zu keinen Zeiten vergessen und hintansetzen soll².» Sie verwarf den Bundesvertrag von 1815 als «die Handhabe aller kantonalen Interessensucht, die Wehre, die das Andringen einer nationalen Gefühlsströmung zurücktreibt³», denn er anerkenne keine schweizerische Nation und sei in mate-

¹ Winteler, Geschichte des Landes Glarus, S. 415 ff.; Heer, Neuere Glarner-Geschichte, S. 52 ff.; Rappard, a. a. O., S. 93–98; s. a. Dierauer, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft Bd. 5, S. 606–608.

² «Glarner-Zeitung» Nr. 10 (2. Februar).

³ «Glarner-Zeitung» Nr. 11 (5. Februar). Bildhaft beklagt sie sich über die Mängel des Bundesvertrags: «Oder wäre die jetzige beklagenswerte Stellung der Schweiz in Handelssachen dem Auslande gegenüber vorhanden, wenn wir überall als Nation auftreten könnten? Würden die kantonalen Plackereien, die Schlagbäume, die unbilligen Zölle alle bestehen, wenn man die Eidgenossenschaft über die Kantone setzte? Würde die schädliche Musterkarte in Post- und Münzsachen uns so lächerlich

rieller Hinsicht ungenügend. Den Weg zur schweizerischen Nationalvertretung wollte sie aber, aus Rücksicht auf die kleinen Kantone, doch nur allmählich und schrittweise gehen, und sie schlug deshalb vor, vorerst ein der Mediation ähnliches Repräsentationssystem – allerdings mit stärkerer Berücksichtigung der grossen Kantone – einzuführen¹.

«Die grosse Überfüllung des Stoffes bei beschränktem Raume hat es uns unmöglich gemacht, den Verhandlungen der benannten Kommission [d.h. der Revisionskommission] regelmässig zu folgen²», schrieb die «Glarner-Zeitung» am 11. März 1848 in etwas holperigem Deutsch. Den Glarner berührten aber auch gar nicht alle von der Revisionskommission besprochenen Fragen. Der industrialisierte Bergkanton hatte alles Interesse an einer möglichst umfassenden materiellen Zentralisation, und die in den Bundesverfassungsentwurf aufgenommenen Freiheitsrechte waren seinen Bürgern seit langem vertraut. Einzig die Änderung des Repräsentationssystems fand Beachtung. Hier suchte Glarus, bei aller Aufgeschlossenheit für eine nationale Vertretung, seine historische Gleichberechtigung mit den grossen Kantonen wenigstens zum Teil zu retten³.

Der Entwurf der Revisionskommission wurde im Kanton Glarus gut aufgenommen. Angesichts der widerstreitenden Meinungen im Schwei-

machen, wenn nicht überall gemeinsame Interessen des Volkes vor Sonderinteressen schwinden müssten?»

¹ «Glarner-Zeitung» Nr. 22 (15. März). Der Redaktor der «Glarner-Zeitung», Verhörer Josua Staub, war zwar Mitglied des Glarner Landrats, trat aber politisch nicht in Erscheinung.

² «Glarner-Zeitung» Nr. 21 (11. März).

³ «Glarner-Zeitung» Nrn. 21 (11. März), 22 (15. März), 25 (25. März) und 26 (29. März). Die «Glarner-Zeitung» nimmt ihre Ideen in einem längeren Artikel vom 3. Mai wieder auf. S. a. LRP GL 10. Mai (leitende Gesichtspunkte zur Instruktion): «Wenn der Stand Glarus diese Bereitwilligkeit [zur Bundesrevision] erklären liess, so geschah es immer unter der Bedingung, dass die Basis der Bundesakte vom 7. August 1815 so viel als möglich beibehalten werden solle, nämlich das Föderativsystem, die Kantonal-Souveränität und die Repräsentationsrechte der Kantone. Folgerichtig hat er auch eine Bundesrevision nur durch die Tagsatzung vornehmen lassen wollen und sich gegen einen Verfassungsrat und gegen das Einheitssystem erklärt, in der aus der Erfahrung geschöpften Überzeugung, dass letzteres nicht haltbar sei, und dass die althergebrachten Rechte der Kantone als souveräne Kantone in jeder Bundesverfassung berücksichtigt werden müssen. Der dreifache Landrat des Kantons Glarus huldigt heute noch diesem Grundsatz, erkennt aber auch die Notwendigkeit, dass dem Bunde, um ihm mehr Kraft zu geben, mehr Rechte von den Ständen abgetreten werden

zerland mahnte aber die «Glarner-Zeitung» am 15. April: «Möchte man in der Schweiz überall gelernt haben, die Sonderwünsche und Sonderinteressen dem Wohle des Ganzen unterzuordnen. Möchte man auch gelernt haben, das Mögliche anzunehmen, um wenigstens etwas zu bekommen¹!» Die kleinen Kantone hätten alle Ursache, dem Entwurf zuzustimmen. Blieben sie halsstarrig, so drohe die Gefahr, dass die Bundesrevision zur Bundesrevolution werde, und davon hätten sie nichts Gutes zu erwarten². – Im eigenen Kanton stellte die «Glarner-Zeitung» drei verschiedene Strömungen fest: «die einen, die streng an dem Prinzip der Kantönlichkeit halten wollen, die andern, die ganz entzückt sind über eine reine, bloss Nationalvertretung, und die dritten, die ein Werk der Vermittlung als unsere Rettung begrüßen³.» Glücklicherweise gehöre die grosse Mehrzahl der Glarner zur letzten Gruppe. – Zum Entwurf der Revisionskommission selbst bemerkte die «Glarner-Zeitung»⁴, Glarus werde als industrieller Kanton von der freien Niederlassung und der Post- und Zollzentralisation profitieren, was einige Opfer in politischer Beziehung wert sei. Allein, man solle in der Bundesverfassung keine kostspieligen Einrichtungen wie die weitere militärische Zentralisation und die Errichtung eidgenössischer Lehranstalten vorsehen, für die keine genügenden Geldmittel vorhanden seien. Entschieden und heftig wandte sie sich gegen die z. B. von Waadt, Bern und Zürich vertretene Idee einer reinen, nach Kopffzahl gewählten Volksvertretung: «So lange die Kantone selbständig und bis zu einem gewissen Grade souverän sind, so lange sie staatliche Individualitäten bilden, welche in ihren innern Verhältnissen sich frei und ungehindert bewegen können, müssen sie auch als solche und nicht bloss als zufällige Komplexe einer Zahl von menschlichen Individuen im Bunde

müssen, als es mit der Bundesakte vom 7. August 1815 der Fall war, und dass durch eine billige Ausgleichung in der Stimmberechtigung der Stände ein anderes Verhältnis mit Rücksicht auf die Verschiedenheit ihrer Grösse festgesetzt werden sollte.»

¹ «Glarner-Zeitung» Nr. 31 (15. April).

² «Glarner-Zeitung» Nrn. 29 (8. April) und 36 (3. Mai): «Auch sind wir ... überzeugt, dass nur eine sehr grosse Nachgiebigkeit der kleinern Kantone die Bundesreform in gesetzlichem Wege erhalten und das Vaterland vor völliger Anarchie und Zersplitterung bewahren kann.»

³ «Glarner-Zeitung» Nr. 35 (29. April).

⁴ «Glarner-Zeitung» Nrn. 29 (8. April), 31 (15. April), 35 (29. April), 36 (3. Mai) und 37 (6. Mai).

eine rechtliche Bedeutung und ein verfassungsmässiges Mittel zur Verteidigung ihrer Rechte haben. Würde dieses ihnen fehlen, so wären sie der Willkür des Bundes preisgegeben, welcher je nach seinem Ermessen bald diese, bald jene Befugnisse ihnen entziehen, bald diese, bald jene Lasten ihnen aufliegen könnte; ihre Selbständigkeit, zum leeren Schatten herabgesunken, würde ihnen wenige Vorteile mehr darbieten; doch bliebe ihnen die Sorge für den eigenen Staatshaushalt, den ihnen der Einheitsstaat wenigstens abnehmen würde¹.» Auch das Zweikammersystem lehnte sie ab, denn es verursache unnötige Zeitverluste, koste viel Geld und berge die Gefahr in sich, dass die Kantonsvertretung sich stets dem Nationalrat werde fügen müssen. Erneut brachte sie ihren Vorschlag eines erweiterten Mediationssystems vor, aber sie selbst gab ihm für die Tagsatzungsberatungen wenig Chancen: «Wir verkennen übrigens nicht, dass dieselbe [d.h. die vorgeschlagene Bundesorganisation], bei der nun einmal herrschenden Begehrlichkeit der grossen und der Halsstarrigkeit mancher kleinen Kantone, an der bevorstehenden Tagsatzung nicht bei vielen Ständen Eingang finden wird¹.»

Die Standeskommission beantragte in ihrem Instruktionsentwurf an den dreifachen Landrat keine grossen Änderungen am Projekt der Revisionskommission: Sie wandte sich gegen die weitere Zentralisation des Militärwesens und gegen die Errichtung einer eidgenössischen Hochschule, stimmte hingegen der Gründung einer polytechnischen Schule und eines Lehrerseminars durch den Bund zu; weiter wollte sie die Eidgenossenschaft ausdrücklich zur Zollzentralisation verpflichtet wissen, dem Bunde die Strafgesetzgebung für Pressevergehen übertragen, die Zahl der Unterschriften für eine Verfassungsinitiative verdoppeln und für Änderungen der Bundesverfassung eine periodische Revisionszeit von 6 Jahren festlegen; einzig das Zweikammersystem lehnte sie rundweg ab und schlug an dessen Stelle ein Pluralsystem ähnlich dem der Mediationszeit vor, nach dem die Kantone bis 50 000 Einwohner zwei und für je 50 000 Einwohner mehr einen weiteren Vertreter erhalten sollten².

¹ «Glarner-Zeitung» Nr. 36 (3. Mai).

² Eine Zusammenstellung des Instruktionsentwurfs findet sich in der «Glarner-Zeitung» Nr. 38 (10. Mai). Die Anträge der Standeskommission lassen sich auch aus dem Landratsprotokoll vom 10. Mai entnehmen.

Der dreifache Landrat trat am 10. Mai zusammen¹, und er hiess mit geringen Abweichungen die Anträge der Standeskommission gut. Die Hauptfrage, nämlich die Organisation der Bundesbehörden, wurde im Sinn des Instruktionsvorschlags entschieden: «Nicht sowohl der erste Abschnitt dieses Bundesprojekts, welches die Rechte und Pflichten sowohl des Bundes als die der Stände enthält, ist es, was der Landrat unzulässig findet, sondern vorzüglich der zweite Abschnitt, welcher die Bundesbehörden, nämlich einen Nationalrat und einen Ständerat, aufstellt, oder ein sogenanntes Zweikammersystem².» Für dieses stimmten nur drei Ratsherren. Weiter sollte die Eidgenossenschaft den Kantonen nur die Instruktion der Artillerie und Kavallerie abnehmen und ihnen die Infanterie belassen; ein Vorstoss der «Studierten³» unter den Ratsherren bewirkte, dass die glarnerische Tagsatzungsgesandtschaft auch für die Errichtung einer eidgenössischen Universität stimmen konnte; und der Vorschlag, eine Revisionsfrist in der Bundesverfassung festzusetzen, wurde fallengelassen. – Angenommen wurden die aus der Mitte des Rats geforderte präzisere Garantie der freien Niederlassung mit der Möglichkeit eines Rekurses an den Bundesrat, die Gewährleistung der gemischten Ehen und die Streichung der Schwurgerichte in Artikel 90. Hingegen lehnte der Landrat die Vorstösse von J. J. Blumer für die Zentralisation des Strafrechts und für die Wahlfähigkeit der Geistlichen ab. – Nach einer längeren Diskussion erteilte der Landrat der Gesandtschaft weitgehende Vollmacht: «Sollten sich für die Ansichten des hiesigen Standes in dieser oder jener Frage der Beratung nicht eine Mehrheit der Stände aussprechen, so sei die Gesandtschaft ermächtigt, mit oder ohne Ratifikationsvorbehalt, je nach der Wichtigkeit der Sache, zu den Anträgen anderer Stände zu stimmen, die den hiesigen am nächsten stehen, mit der Kantonsouveränität vereinbarlich sind, und für die eine Mehrheit erhältlich ist⁴.» – Der glarnerische dreifache Landrat bekräftigte mit dieser Instruktion die liberale, aufgeschlossene und fortschrittliche Haltung des Kantons, er wandte sich aber auch unmissverständlich gegen jede unitarische Gleichmacherei.

¹ LRP GL 10. Mai; s. a. «Glarner-Zeitung» Nr. 39 (13. Mai).

² LRP GL 10. Mai.

³ Es verwendeten sich dafür: Dr. Tschudi, Dr. Jenni, Dr. Trümpi und J. J. Blumer, der spätere Bundesrichter («Glarner-Zeitung» Nr. 39, 13. Mai).

⁴ LRP GL 10. Mai und «Glarner-Zeitung» Nr. 39 (13. Mai).

Über die Tagsatzungsverhandlungen berichtete die «Glarner-Zeitung» nur sehr fragmentarisch¹. Der Ablehnung des glarnerischen Repräsentationsvorschlags trauerte sie nicht nach, hatte sie doch erkannt, dass er nur die grossen Kantone bevorzugt hätte, und hinterher erklärte sie sich vom Zweikammersystem überzeugt: «Der politisch-natürlichen Gestaltung der Schweiz kann einzig das Zweikammersystem entsprechen².» Auch der dreifache Landrat bestätigte am 28. Mai das von der Gesandtschaft unter Ratifikationsvorbehalt abgegebene Votum für eine doppelte Vertretung von Volk und Ständen³.

Gleich nach der Annahme der Bundesverfassung durch die Tagsatzung begann die «Glarner-Zeitung» für den neuen Bund zu werben⁴. Sie erinnerte an die Mängel des Bundesvertrags von 1815, an die Schwäche der Bundesautorität und an die chaotischen Zollverhältnisse: «Eine der schlimmsten Schattenseiten der Schweiz, ein arger Hohn auf den Namen der Eidgenossenschaft, war bis jetzt das Ausbeuten der Kantone untereinander in materiellen Dingen⁵.» Dem einfachen Bürger suchte sie die Angst vor dem umfangreichen Bundesrevisionswerk zu nehmen, indem sie ihm erklärte: «Neue Erwerbsquellen sind eröffnet, Verkehr und Handel ausgedehnter, Sitten und Bedürfnisse anders, – der Bund, der als Ausdruck der Nationalität, als Abbild des ganzen Volkslebens gilt, muss notwendigerweise auch ein anderer sein⁶.» Der alte Bund habe nur die Kantone anerkannt, der neue sei eine Verfassung des Volkes und habe den richtigen Mittelweg zwischen Föderalismus und Zentralismus gefunden⁷. Weiter schienen ihr für eine Annahme der Bundesverfassung der günstige Augenblick und die materiellen Vorteile für Glarus zu sprechen.

Die einstimmige Standeskommission empfahl dem am 1. August zusammentretenden dreifachen Landrat die Annahme der neuen Bundes-

¹ «Glarner-Zeitung» Nrn. 43 (27. Mai) (Zweikammersystem) und 48 (14. Juni), 49 (17. Juni) und 51 (24. Juni) (materielle Fragen).

² «Glarner-Zeitung» Nr. 43 (27. Mai).

³ LRP GL 28. Mai und «Glarner-Zeitung» Nr. 45 (3. Juni).

⁴ «Glarner-Zeitung» Nrn. 55 (8. Juli), 56 (12. Juli), 57 (15. Juli), 58 (19. Juli) und 59 (22. Juli).

⁵ «Glarner-Zeitung» Nr. 55 (8. Juli).

⁶ «Glarner-Zeitung» Nr. 56 (12. Juli).

⁷ «Glarner-Zeitung» Nr. 57 (15. Juli). «Ihre Arbeit schützt zwar vollkommen die Kantonsouveränität, aber nur in kantonalen Dingen, und das ist recht.»

verfassung¹. «Seit Jahren habe der hiesige Stand seine Bereitwilligkeit hierfür ausgesprochen, und wenn er auch habe vorsehen können, dass er einen Teil der den Kantonen nach der bisherigen Bundesakte zugestandenen Souveränitätsrechte zum Opfer bringen müsse, bei allen gegebenen Anlässen gleichwohl seine Hand freundeidgenössisch dazu gereicht, überzeugt, dass der mit der Zeit fortgeschrittene Nationalgeist auch Bundeseinrichtungen notwendig mache, welche mit den Bedingungen der Existenz der schweizerischen Nation und den Fortschritten der Zeit in Einklang stehen².» Sie hob die Vorteile des neuen Bundes – die freie Niederlassung und die materielle Zentralisation – hervor und lobte auch die Organisation der Bundesbehörden. Dazu hatte die Haushaltungskommission die erfreuliche Feststellung gemacht, dass die Annahme der Bundesverfassung dem Kanton einen jährlichen Gewinn von Fr. 3200 einbringe! – In der Umfrage begrüßten die meisten Ratsherren den neuen Bund als ein Werk des Fortschritts und erklärten sich als Glarner bereit, ihren Teil beizutragen. Nur zwei äusserten Bedenken. Der eine verband seine Zustimmung mit dem Ausdruck des Bedauerns über das verlorene Recht der gleichen Vertretung, und der andere beantragte angesichts der Einbusse an kantonaler Souveränität die Verwerfung. Mit 97:2 Stimmen entschied der dreifache Landrat aber für den Antrag der Standeskommission und legte damit ein eindruckliches Bekenntnis zum neugeschaffenen liberalen Bundesstaat ab.

Das Landsgemeindememorial erinnerte an die Notwendigkeit der Bundesrevision, zählte die Vorteile der neuen Bundesverfassung auf, hob deren innere Werte hervor und wies mahnend auf die Folgen einer Verwerfung hin³. – Auch die «Glarner-Zeitung» nannte nochmals die Gründe für die Annahme: «Unser Volk wird es überall erkennen, welche wesentlichen Vorteile der neue Bund in sich begreift, wie er der vielen trefflichen Mittel

¹ LRP GL 1. August und «Glarner-Zeitung» Nrn. 62 (2. August): Das schweizerische Votum des glarnerischen dreifachen Landrats, und 63 (5. August): Bericht der 1. Haushaltungskommission über die materiellen Beziehungen der neuen Bundesverfassung zu unserm Kantone. S. a. «NZZ» Nr. 216 (3. August).

² LRP GL 1. August.

³ Memorial für die zur Beratung des Entwurfs einer neuen Bundesverfassung abzuhaltende ausserordentliche Landsgemeinde. Das Memorial war von Ratsschreiber Cham verfasst («Glarner-Zeitung» Nr. 62, 2. August).

enthält, die Schweiz einig und stark zu machen, die Wohlfahrt alles Volks zu fördern, seine volkswirtschaftlichen wie politischen Interessen zu befriedigen und die allgemeinen Grundsätze demokratischer Freiheit zum Leben zu bringen; aber auch vom kantonalen Gesichtspunkt aus werden die Glarner einsehen, dass der schweizerische Fortschritt ganz besonders auch ein Gewinn für unsern Kanton ist. Wir erinnern hier nur daran, wie namentlich die Zentralisation der Zölle und Posten, die Garantie des Niederlassungsrechtes in der ganzen Schweiz unsern Mitbürgern zugute kommen muss; Vorteile, deren wir uns um so eher freuen können, als hinwieder der neue Bund die politische Selbständigkeit der Kantone, die bestehenden politischen Institutionen, das Recht ungehemmter Gesetzgebung in kantonalen Dingen anerkennt und in keiner Weise gefährdet¹.»

Landammann Jenni eröffnete die Landsgemeinde vom 13. August² mit einer Rede, die einen starken Eindruck hinterliess und bei manchem Bürger die letzten Bedenken zerstreut haben dürfte³. Er hob, nach einem geschichtlichen Rückblick auf das Verhältnis von Glarus zur Eidgenossenschaft, die Vorzüge der neuen Verfassung gegenüber dem alten Bundesvertrag hervor und schloss mit der «fünfhundertjährigen Parole des Glarner»: «Eine einige, starke, geachtete, die reinste Volksfreiheit darstellende, die edelsten Blüten der Humanität und der Kultur treibende schweizerische Eidgenossenschaft ist des Glarner's regster Wunsch, und des Glarnervolkes grösstes Glück ist zu sagen: Ich bin ein schweizerisches Volk⁴.» Schwache

¹ «Glarner-Zeitung» Nr. 64 (9. August).

² «Glarner-Zeitung» Nr. 66 (16. August). Sie bringt in ihrem Bericht über «Die Glarner Landsgemeinde am 13. August 1848» die vollständige Rede des Landammanns Kaspar Jenni. Vgl. a. Winteler, a. a. O., S. 481, und Heer, a. a. O., S. 109–112 (u. a. S. 109 Anm. 2 eine biographische Notiz über Landammann Jenni). Die Landsgemeinde war sehr stark besucht; die «Glarner-Zeitung» meinte, «dass seit 6 Jahren an einer Landsgemeinde nicht so viel Volk erschienen war, als an dem Tag, da es galt, einmal für die Eidgenossenschaft auszuziehen». (Nr. 68, 23. August.)

³ Die «Glarner-Zeitung» schrieb am 12. August (Nr. 65): «Man hört, dass hie und da gegen das Projekt gemunkelt werde und dass man namentlich durch materielle Bedenken zu erschrecken suche. Seifenblasen! Ein beleuchtendes Eröffnungswort wird, wie wir denken, beschwichtigend wirken.» – Auch heute ist die Art, wie der Landammann ein Geschäft vor das Volk bringt, von entscheidender Bedeutung!

⁴ «Glarner-Zeitung» Nr. 66 (16. August).

Einwendungen zweier Redner aus dem Volk verhallen wirkungslos, und als der Landammann zur Abstimmung schritt, bekannten sich die rund 4000 anwesenden Glarner mit allen gegen eine einzige Stimme zur neuen Bundesverfassung. Mit einem erhebenden Bekenntnis zur neuen Eidgenossenschaft schloss die Landsgemeinde: «Während draussen 25 Kanonenschüsse den Sieg der eidgenössischen Gesinnung über engherzige kantonale Rücksichten verkündeten, brachte Herr Jenni, seinem Herzenszuge folgend, ein Hoch der Eidgenossenschaft, in das alle wie aus einem Munde einstimmten. Es war ein erhabener Moment, da ein ganzes Volk so feierliches Zeugnis ablegte, dass die Eidgenossenschaft nicht ein blosses Wort, sondern das Teuerste sei, welches seinem Herzen angehört. Dem Vaterlande Glück und Segen wünschend, entliess Herr Landammann Jenni die Versammlung¹.»

Glarus war als industrialisierter Bergkanton an einer materiellen Vereinheitlichung interessiert, eine stärkere nationale Zusammenfassung schien ihm wünschenswert, von einer kräftigen Eidgenossenschaft erhoffte es eine wirksame Unterstützung zur Überwindung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten. Die Einführung der mechanischen Webstühle hatte in den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts in Glarus eine teilweise Arbeitslosigkeit verursacht und viele Glarner zur Auswanderung, meist nach den USA, bewogen. Das Recht der freien Niederlassung ermöglichte es fortan den Glarnern, sich in der Schweiz, in andern Kantonen, eine neue Existenz aufzubauen². Aber neben materiellen Erwartungen beseelten den Glarner auch starke nationale Gefühle. Mit der Annahme der Bundesverfassung legte er ein eindrückliches Bekenntnis zur neuen liberalen Eidgenossenschaft ab. Sein nüchternes, beiden Extremen abholdes, aber aufgeschlossenes Wesen entschied sich für den neuen Bund als ein Werk des massvollen Fortschritts. Mit seinem «ja» vom 13. August bezeugte er, dass sich der Zeitgeist durchaus mit dem Geist der alten Länderdemokratie verbinden liess³.

¹ «Glarner-Zeitung» Nr. 66 (16. August).

² «Glarner-Zeitung» Nr. 59 (22 Juli): «Durch das Niederlassungsrecht wird uns Glarnern, die wir hier im Übermass auf schmale Boden zusammenkauern, die Schweiz eröffnet und unsere Aussicht erweitert.» S. a. Winteler, a. a. O., S. 461–464.

³ Vischer, Von der glarnerischen Nüchternheit. In: Beiträge zur Geschichte des Landes Glarus, S. 46–78, s. besonders S. 46–48.

2. Appenzell-Ausserrhoden

Nach dreijährigem Bemühen wurde Ende August 1834 von der Landsgemeinde eine neue Kantonsverfassung genehmigt, und Appenzell A.-Rh. trat als letzter in die Reihe der liberalen regenerierten Kantone. Hingegen nahm Ausserrhoden an der Bewegung zur Revision des Bundesvertrags von 1815 keinen Anteil. Zwar hatte der Grosse Rat 1832 der Bundesrevision grundsätzlich zugestimmt, doch fand der Entwurf der Tagsatzungskommission im Kanton eine höchst ungünstige Aufnahme, und die ausserordentliche Landsgemeinde vom 3. März 1833 lehnte jede weitere Teilnahme an den Beratungen der Tagsatzung ab. Damit war die Revisionsfrage in Appenzell A.-Rh. begraben, und wenn dieses Problem in den folgenden Jahren wieder auf der Tagsatzung besprochen wurde, hielt sich seine Gesandtschaft abseits. Das demokratische Volk stand zwar in kantonalen Fragen durchaus auf dem Boden eines fortschrittlichen Liberalismus, doch lagen ihm die Probleme der eidgenössischen Politik fern, und seine stark föderalistische Einstellung misstraute allen Neuerungen an der schweizerischen Staatsform, von denen es eine Beeinträchtigung seiner Volksrechte und seiner kantonalen Selbständigkeit befürchtete. Als in der Mitte der vierziger Jahre die Jesuiten- und Sonderbundsfrage die Gemüter in der Schweiz erhitzen, stellte sich Appenzell A.-Rh. eindeutig auf die Seite der liberalen und radikalen Kantone. Diese Parteinahme beeinflusste ebenfalls, wenn auch nur geringfügig, seine Stellungnahme in der Bundesrevisionsfrage: Nach wie vor fand es zwar, der Zeitpunkt für eine politische Umgestaltung der Schweiz sei nicht gekommen, doch stimmte es seit 1845 auch gegen den Antrag der Sonderbundskantone, die Sache aus Abschied und Traktanden fallen zu lassen¹.

Auch ohne die Stimme von Appenzell A.-Rh. wurde am 16. August 1848 die Bundesrevision beschlossen, und seit dem 17. Februar 1848 arbeitete in Bern eine Kommission an der Ausarbeitung einer neuen schwei-

¹ Wohnlich, Appenzell A.-Rh. und die Revision der Bundesverfassung von 1848. In: Appenzellische Jahrbücher 1947, S. 16–23; Nef, Die Regenerationszeit im Kanton Appenzell Ausserrhoden (1830–1840). In: Appenzellische Jahrbücher 1908, S. 1–16; Haefeli, Die Verfassungsbewegungen in Appenzell A.-Rh. während der Regenerationszeit; R. E. A. 1814–1848 Bd. 1, S. 364–388, 432–436 und 459–477; «Appenzeller Zeitung» Nr. 10 (5. Februar).

zerischen Bundesverfassung. Damit stellte sich auch für Ausserrhoden die Frage, ob es sich an der Arbeit beteiligen solle oder nicht. – Die «Appenzeller Zeitung» entfaltete sogleich eine eifrige Propaganda für die Teilnahme an der Bundesrevision. In mehreren Artikeln suchte sie Volk und Grossen Rat von der Notwendigkeit einer Reform der schweizerischen Bundesverhältnisse zu überzeugen und ihre Bedenken zu zerstreuen, indem sie besonders auf die Mängel des alten Bundesvertrags hinwies: «Unter einer bessern Bundesverfassung wären keine Klosterhändel, keine Freischarenzüge, keine innern Sperren, kein Sonderbündnis entstanden. Der bisherige Bundesvertrag ist nichts anderes als eine Assekuranzanstalt für die Regierungen, er bietet dem Volke keine Garantien für sein Recht und seine Freiheit¹.» Die «Appenzeller Zeitung» äusserte daneben auch ihre eigene Ansicht über die künftige Gestaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft. Sie fand, die notwendige Stärkung der Bundesgewalt müsse dazu dienen, den liberalen Prinzipien in der Schweiz Geltung zu verschaffen und den wirtschaftlichen Zusammenschluss zu fördern; doch dürfe dabei kein Einheitsstaat, kein Bundesregiment entstehen, das die geschichtliche Entwicklung der Schweiz auf den Kopf stelle und die innern Einrichtungen der Kantone zerstöre. Nachdrücklich forderte sie auch, dass künftig im Bund Ausserrhodens Stimme selbständig zähle und nicht mehr durch die extreme konservative Politik Innerrhodens paralysiert werden könne². Unter diesen Voraussetzungen dürfe Appenzell A.-Rh. ohne Bedenken an einer Bundesrevision mitwirken: «Wenn von keiner helvetischen Republik, von keiner Einheitsregierung, von keinem allzugrossen

¹ «Appenzeller Zeitung» Nr. 2 (8. Januar); s. a. Nr. 5 (19. Januar): «Es ist notwendig, dass dem appenzellischen Volke die Augen über diese so hochwichtige Angelegenheit geöffnet werden, weil die Gesandtschaft des Kantons Appenzell bisher an der Tagsatzung der Revisionsfrage fremd geblieben ist, indem ihre diesfällige Instruktion auf Nichteintreten lautet.» und Nrn. 10 (5. Februar) und 14 (19. Februar).

² «Appenzeller Zeitung» Nr. 8 (29. Januar): «Darunter [d. h. unter dem liberalen Prinzip] aber verstehen wir, dass einer völlig freien, selbständigen, organischen Entwicklung des gesamten Staats- und Volkslebens in allen Kantonen Raum verschafft, das Nationalbewusstsein gekräftigt, jeder Richtung, jedem Streben sich geltend zu machen vergönnt werde...»; s. a. Nrn. 9 (2. Februar), 10 (5. Februar), 12 (12. Februar) und Nr. 16 (26. Februar): «Der kleine Halbstand Innerrhoden mit den kümmerlichen 10000 Einwohnern kann mit seiner seltsamen Politik das dreimal stärkere Ausserrhoden in Schach halten oder an der Tagsatzung unnütze machen.» – Appenzells Stimme zählte nur mit, wenn beide Halbkantone gleich stimmten.

Übergewicht der grössern über die kleinern Kantone, von keiner Vernichtung der Kantonalsouveränität, sondern nur von Zentralisierung allgemein eidgenössischer Interessen die Rede ist, und eine vorzunehmende Bundesrevision auf Recht und Geschichte basiert wird, warum sollte denn Ausserrhoden nicht zu einer solchen Bundesrevision Hand bieten? Es kann dabei nichts verlieren, sondern nur gewinnen¹.» – Über die Frage, ob sich Appenzell A.-Rh., wie der Gesandte Dr. Oertli beantragte, in der Revisionskommission vertreten lassen solle, entspann sich in der Grossrats-sitzung vom 24. Januar 1848 eine längere Diskussion². Man war sich einig, dass das Interesse des Kantons eine Teilnahme erfordere, doch gingen die Ansichten darüber auseinander, ob der Grosse Rat für einen solchen Entscheid kompetent sei, nachdem die Märzlandsgemeinde sich 1833 gegen die Mitwirkung an einer Bundesrevision ausgesprochen und der Grosse Rat sich seither strikte an diesen Beschluss gehalten habe. Schliesslich wurde die Frage an die Instruktionskommission gewiesen. Diese bejahte die Kompetenz des Grossen Rats, da es ja nur um die Ausarbeitung eines Projekts gehe, und sie wies auch auf die Dringlichkeit eines Entscheides hin. Über vier Stunden lang beschäftigte sich der Grosse Rat am 29. Februar mit den Anträgen der Instruktionskommission³. Auf der einen Seite wurde betont, dass die Ereignisse der letzten Jahre das Ungenügen des alten Bundesvertrags bewiesen hätten, dass nach den letzten kriegerischen Ereignissen eine Mehrheit für eine freiheitliche, fortschrittliche und zeitgemässe Umgestaltung der Eidgenossenschaft zu erwarten sei und dass eine passive Minderheit sich noch immer habe fügen müssen. Andererseits war für die Gegner einer Teilnahme an den Arbeiten der Revisionskommission der Landsgemeindebeschluss vom 3. März 1833 absolut bindend, und die Hast, mit der die Revision betrieben werde, kam ihnen verdächtig vor. Obschon viele Grossräte keine grosse Hoffnung auf die Bundesrevision setzten, war man sich doch einig, dass das Interesse des Kantons eine Vertretung in der Revisionskommission erfordere, und man schickte den Gesandten, wie es die Instruktionskommission beantragt hatte, ohne bindende Vorschriften nach Bern.

¹ «Appenzeller Zeitung» Nr. 10 (5. Februar).

² Amtsblatt 1847/48, S. 512, und «Appenzeller Zeitung» Nr. 7 (26. Januar).

³ Amtsblatt 1847/48, S. 541–544 und «Appenzeller Zeitung» Nr. 18 (4. März).

Am Entwurf der Revisionskommission lehnte die «Appenzeller Zeitung» eigentlich nur das Zweikammersystem ab, das ihr verwickelt und zu kostspielig erschien; hingegen begrüßte sie den nationalen Geist, die innere und äussere Stärkung der Eidgenossenschaft, die materielle Zentralisation, die freie Niederlassung und sogar – als weisser Rabe in Appenzell A.-Rh. – die Religionsfreiheit, die in der neuen Bundesverfassung erreicht worden waren. Eine Ablehnung des Projekts schade den kleinen Kantonen mehr, als sie ihnen nütze. «Darum würden wir den kleinen Kantonen, vorzüglich Appenzell A.-Rh., anraten, den neuen Bundesentwurf anzunehmen; sie gewinnen dabei mehr als sie verlieren, und die Verwerfung desselben geschähe nur zum Schaden ihrer so ängstlich bewachten Kantonsouveränität¹.»

Bedeutend mehr föderalistisches Misstrauen brachten die Instruktionskommission und der Grosse Rat dem Projekt entgegen. Die unmittelbar nach der Landsgemeinde vom 30. April vom Grossen Rat gewählte Kommission versammelte sich am 2. und 3. Mai in Teufen. Mit ihren Abänderungsanträgen suchte sie zu erreichen, dass durch die neue Bundesverfassung die kantonalen Befugnisse und Rechte möglichst wenig angetastet und dem Volk vertraute Einrichtungen nicht wesentlich verändert würden und dass der Kanton bei der Verteilung der Entschädigung für die dem Bund abzutretenden Zoll- und Postrechte nicht zu kurz komme².

Den gleichen Grundsätzen folgte auch der Grosse Rat, der in seinen Sitzungen vom 9. und 10. Mai³ die Anträge der Instruktionskommission im wesentlichen annahm: Die Kantone sollten im Rahmen des Art. 9 mit allen ausländischen Behörden unterhandeln können; das Kapitulationsverbot sei zu streichen, nicht weil man selbst solche Verträge abzuschliessen beabsichtigte, sondern weil man dieses Recht weder dem Bund noch den Kantonen nehmen wollte; die in den Art. 98 und 101 vorgesehene Möglichkeit, die Befugnisse des Bundesgerichts zu erweitern, lehnte der Rat ab, wohl weil er davon eine Beeinträchtigung der kantonalen Gerichtshoheit befürchtete; eine neue Bundesrevision solle nur mit der Zu-

¹ «Appenzeller Zeitung» Nr. 32 (22. April).

² «Appenzeller Zeitung» Nr. 36 (6. Mai).

³ Amtsblatt 1848/49, S. 38–44, und «Appenzeller Zeitung» Nrn. 38 (13. Mai), 39 (17. Mai) und 40 (20. Mai).

stimmung von mindestens 12 Ständen erfolgen können. Die völlige Militärzentralisation schien ihm nicht nur den Bürger, sondern auch die Staatskasse viel stärker zu belasten, weshalb er nur den höhern Militärunterricht und die Anstellung und Besoldung der Instruktoren für die Spezialwaffen dem Bund übertragen wollte; von der Errichtung öffentlicher Werke und eidgenössischer Lehranstalten erwartete er wenig, so dass er die Streichung der beiden Artikel beantragte; für die Gewährung der Kultusfreiheit empfand man in Ausserrhoden kein Bedürfnis und wollte deshalb den betreffenden Artikel weglassen; und statt des Zweikammersystems, das kompliziert und kostspielig sei und dennoch keine Garantie für die Repräsentation der Kantone biete, entschied sich der Rat, für die Beibehaltung der alten Tagsatzung einzutreten. In materieller Beziehung schliesslich sollte die Gesandtschaft sich dafür verwenden, dass der Entschädigungssegen des Bundes möglichst gleichmässig verteilt und dass Appenzell A.-Rh. in bezug auf die Post den andern Kantonen gleichgestellt werde. Angesichts dieser einseitig von kantonalen und stark föderalistischen Interessen diktierten Instruktion war es eigentlich verwunderlich, dass der Grosse Rat in einem einzigen Punkt von den Anträgen der Kommission abwich, indem er nämlich beschloss, den Art. 40 unverändert beizubehalten und den niedergelassenen Schweizer Bürgern das Stimmrecht auch in kantonalen Angelegenheiten zuzugestehen.

Auf der Tagsatzung stellte der Gesandte von Appenzell A.-Rh. als erstes den Antrag, mit den Beratungen bei Art. 55 über das Repräsentationssystem anzufangen, da er angewiesen war, neue Instruktionen einzuholen, wenn die Beibehaltung der Tagsatzung abgelehnt werde. Mit 13 Stimmen entschied sich die Tagsatzung für das von Appenzell A.-Rh. beantragte Vorgehen und begann nach Erledigung einiger Vorfragen mit der Behandlung dieses heiklen Problems. In der Abstimmung erhielt schliesslich, nachdem alle andern Anträge in Minderheit geblieben waren, das Zweikammersystem mit 16 Stimmen die Mehrheit¹. So hatte sich der Grosse Rat von Appenzell A.-Rh. am 25. Mai nochmals zur Ergänzung seiner Instruktion zu versammeln². Eine Minderheit fand, der mit 16 Stimmen

¹ E. A. 1847 IV, S. 36–50.

² Amtsblatt 1848/49, S. 136–139. Die von Wohnlich, a. a. O., S. 28, aus der «Appenzeller Zeitung» Nr. 43 (31. Mai) übernommene Behauptung, der Gesandte habe

gefasste Tagsatzungsbeschluss sei auch für Ausserrhoden als verbindlich anzusehen, und zudem stehe das Zweikammersystem den appenzellischen Forderungen am nächsten. Die Mehrheit dagegen wollte sich nicht freiwillig von den alten Rechten und Gewohnheiten trennen. Sie sah in der Änderung des Repräsentationsverhältnisses eine grundsätzliche Beeinträchtigung der Kantonsouveränität und entschied, dass die Gesandtschaft sich nicht für den Art. 55 auszusprechen habe. Ihre Abänderungsanträge zu den folgenden Artikeln 56 bis 77 zeigten wiederum das Bestreben, die Bestimmungen der Bundesverfassung möglichst denjenigen der eigenen Kantonsverfassung anzugleichen¹. Darum sollte der Gesandte dafür eintreten, dass auch Geistliche in den Nationalrat wählbar seien, dass die Kantone das Alter für die Stimmfähigkeit festzusetzen hätten, dass Bündnisse, Kriegserklärungen und Friedensschlüsse auch dem Volk zur Abstimmung vorgelegt würden und dass den Kantonen die Möglichkeit gelassen werde, ihren Ständeräten Instruktionen zu erteilen. Für die Schlussabstimmung solle sich die Gesandtschaft das Protokoll offenbehalten.

Dieses starre Festhalten an einem überholten historischen Recht, das, wie die Geschichte zeigte, für Appenzell A.-Rh. keineswegs günstig gewesen war, stiess sogleich auf den heftigen Widerspruch der beiden appenzellischen Zeitungen. Das «Tagblatt» kommentierte bitter: «Diese sämtlichen unter Bundesversammlung, Nationalrat und Ständerat aufgeführten Artikel, welche eigentlich die Bundesakte von 1815 reformieren sollten, wurden vom Grossen Rat in Bausch und Bogen verworfen, wodurch mithin das ganze Bundesrevisionsprojekt über den Haufen gestürzt wurde².» Und auch die «Appenzeller Zeitung» suchte Volk und Grossen Rat von der Sinnwidrigkeit dieses Beschlusses zu überzeugen: «Appenzell aber, das freisinnige, macht Ansprüche auf die Vorteile, die der neue Bund gewähren könnte; von Opfern dagegen will es nichts wissen, ja in der

nach der Annahme des Zweikammersystems nur noch an den Beratungen derjenigen Artikel teilnehmen dürfen, zu denen er Abänderungsanträge zu stellen hatte, ist falsch! (E. A. 1847 IV, S. 36, Votum des ausserrhodischen Gesandten Dr. Heim, und Amtsblatt 1848/49, S. 43, 63–64, 66 und 138).

¹ «Appenzeller Zeitung» Nr. 46 (10. Juni): «Es ist unzweifelhaft, dass gerade bei Erteilung der Instruktion über die Bundesrevision der Grosse Rat öfters durch unsere Verfassung gehemmt gewesen sei, so und nicht anders zu instruieren.»

² «Tagblatt für den Kanton Appenzell und die Umgebung» Nr. 35 (15. Mai).

Stunde der Entscheidung fällt es ab und tritt ins Lager neu erstandener Sonderbündler. Muss das nicht jeden freisinnigen Appenzeller schamrot machen? ... Was haben wir denn bei einem neuen Bunde für Stimmrechte einzubüssen? Können wir weniger gelten als nichts? Kann es etwas Erbärmlicheres, Bedeutungsloseres geben, als unsere bisherige Repräsentation an der Tagsatzung war? ... Der projektierte Bund sichert uns eine Stimme an der Tagsatzung und zwei Stimmen im Repräsentantenrate, der alte Bund nicht. Wo verlieren wir¹?» – Im übrigen beschränkten sich die beiden Zeitungen darauf, eingehend über Erfolg oder Misserfolg der ausserrhodischen Anträge zu berichten². Auf diese Weise suchten sie das Interesse an der Bundesrevision im Volk wachzuhalten und das Verständnis für die von der Tagsatzung gefassten Beschlüsse zu wecken.

Noch bevor die Zeitungen Gelegenheit zu ausführlichen Kommentaren gefunden hatten, versammelte sich der Grosse Rat am 17. Juli in Trogen, um zu dem von der Tagsatzung genehmigten Entwurf einer neuen schweizerischen Bundesverfassung Stellung zu nehmen³. Die Instruktionskommission beantragte einstimmig Annahme, und die grosse Mehrheit des Rats folgte nach 3¹/₂stündiger Diskussion dieser Ansicht, allerdings aus verschiedenen Gründen: Die einen versprachen sich vom engern Zusammenschluss der Kantone im neuen Bund eine vorteilhafte Entwicklung und fanden, allfällige Nachteile seien dadurch mehr als aufgewogen; die andern wollten den Forderungen der Zeit Rechnung tragen, waren aber nicht davon überzeugt, dass Ausserrhoden in Zukunft materiell oder politisch gewinnen werde; und die dritten wollten von zwei Übeln das kleinere wählen. Eine kleine Minderheit hingegen fand, der Entwurf gefährde die kantonale Souveränität, führe zum Einheitsstaat, bringe unwillkom-

¹ «Appenzeller Zeitung» Nr. 43 (31. Mai).

² «Tagblatt für den Kanton Appenzell und die Umgebung» Nrn. 72 (29. Juni) und 74 (1. Juli); «Appenzeller Zeitung» Nr. 46 (10. Juni): «Unsere Gesandtschaft verfiel an der Tagsatzung fortwährend kräftig die Interessen unsers Halbkantons, selten jedoch mit glücklichem Erfolge.» S. a. Nrn. 43 (31. Mai), 48 (17. Juni), 49 (21. Juni) und 51 (28. Juni).

³ Amtsblatt 1848/49, S. 375–377, «Appenzeller Zeitung» Nr. 57 (19. Juli) und «Tagblatt für den Kanton Appenzell und die Umgebung» Nr. 89 (19. Juli). Die Angaben über die Abstimmung differieren, doch scheinen diejenigen der «Appenzeller Zeitung» richtig zu sein; von den 34 Grossräten stimmten nach ihr: 25 ja + 2 nein + 2 Stimmenthaltungen + 5 Abwesende = 34; nach dem «Tagblatt»: 25 ja + 4 nein + 2 Abwesende = 31?

mene Neuerungen und sei zudem mit bedeutenden Kosten verbunden. – Mit 25:2 Stimmen genehmigte der Grosse Rat schliesslich die neue Bundesverfassung, und mit 19 Stimmen beschloss er, sie dem Volk an der Landsgemeinde, die auf den 27. August festgesetzt wurde, zur Annahme zu empfehlen.

Die appenzellischen Zeitungen nutzten die Frist von mehr als einem Monat, um das Volk für die neue Bundesverfassung zu gewinnen. In immer neuen Artikeln suchten sie den Stimmbürger von der Notwendigkeit einer Bundesreform zu überzeugen, ihm die verschiedenen Bestimmungen zu erklären, Vorteile herauszuheben, Bedenken zu zerstreuen und ihm die grosse Bedeutung der neuen Bundesverfassung für die Eidgenossenschaft und den Kanton verständlich zu machen. In keinem andern schweizerischen Kanton wurde eine derart intensive Propaganda für die Annahme des neuen Bundes entfaltet! – Die «Appenzeller Zeitung» unterwarf den Entwurf einer freimütigen Kritik¹. Sie wies darauf hin, dass es für den Ausserrhoder ungewohnt sein werde, wenn Zugewanderte neben ihm an der Landsgemeinde stimmen und Katholiken im Land ihren Gottesdienst frei ausüben dürften; durch die militärische Zentralisation und die Bundessubvention öffentlicher Werke werde der Kanton zu vermehrten finanziellen Leistungen herangezogen; das kostspielige Zweikammersystem entspreche nicht dem Charakter des Appenzellers, und der Verzicht auf die alte Gleichberechtigung der grossen und kleinen Kantone an der Tagsatzung falle ihm schwer. Diesen für die Ausserrhoder unwillkommenen Seiten stellte sie aber «die weit überwiegenden Vorteile des neuen Bundes²» gegenüber: er sei ein schweizerisches Werk, das auf der Basis der Volkssouveränität die Eidgenossenschaft stärke und doch die

¹ «Appenzeller Zeitung» Nrn. 57 (22. Juli), 61 (2. August), 62 (5. August), 63 (9. August), 66 (19. August), 67 (23. August) und 68 (26. August). Oft enthielt die gleiche Ausgabe der «Appenzeller Zeitung» zwei bis sogar drei befürwortende Artikel – für damalige Zeitungsverhältnisse etwas ganz Ausserordentliches! – Die Redaktoren der appenzellischen Zeitungen traten 1848 politisch nicht hervor. Verschiedene Artikel in der «Appenzeller Zeitung» entsprechen der politischen Einstellung des Landammanns Dr. Oertli. Eine genaue Untersuchung zu dieser Vermutung fehlt aber noch. – Die «Appenzeller Zeitung» hatte zwar 1848 ihre frühere gesamt eidgenössische Bedeutung eingebüsst, doch blieb sie nach wie vor für den eigenen Kanton das führende Blatt.

² «Appenzeller Zeitung» Nr. 62 (5. August).

Existenz der Kantone sichere; er garantiere die Rechtsgleichheit, die Pressefreiheit, das Petitionsrecht und die Rechtskraft kantonaler Zivilgerichtsurteile in der ganzen Schweiz; die Zoll- und Postzentralisation bringe dem Kanton finanziellen Gewinn und vereinfache den Handel; und schliesslich werde künftig die Stimme Ausserrhodens im Bund ohne Rücksicht auf die Stellungnahme Innerrhodens zählen. Sie mahnte auch, bei der Abstimmung die Folgen einer Verwerfung für die Schweiz und den Kanton zu bedenken, und appellierte an die vaterländische Gesinnung der Ausserrhoder: «An diesem Schritte hängt unser Ruf, unser Ruhm¹.» Und wer die neue Bundesverfassung nicht habe prüfen können oder sie nicht verstanden habe, der solle sich nicht von Gerüchten erschrecken lassen, sondern auf den Rat der Behörden und auf den Landammann hören. – Das «Tagblatt» verwendete sich in gleichem Sinn und brachte im wesentlichen dieselben Argumente und Gedanken². Besonders bekämpfte es das Misstrauen, das viele Leute den grossen Kantonen entgegenbrachten: «Ungerecht und klein wäre es aber, nach allen bisherigen Vorgängen, unsere Mitbrüder aus den grössern Kantonen für schlechtere Eidgenossen zu halten, als wir sind, und ihnen weniger Rechts- und Billigkeitsgefühl zuzutrauen, als wir selbst besitzen, denn bis jetzt haben sie unser Vertrauen vollständig gerechtfertigt³.» Um den Stimmbürger anzusprechen, versuchte es auch, in Mundartartikeln die Vorteile der neuen Bundesverfassung hervorzuheben⁴. – Neben den Zeitungen trugen auch die Lesegesellschaften, besonders diejenige von Schwellbrunn, dazu bei, das Volk mit der neuen Bundesverfassung vertraut zu machen und Missverständnisse zu klären⁵.

¹ «Appenzeller Zeitung» Nr. 68 (26. August).

² «Tagblatt für den Kanton Appenzell und die Umgebung» Nrn. 89 (29. Juli), 101 (2. August), 102 (3. August), 103 (4. August), 104 (5. August), 108 (10. August), 110 (12. August), 116 (19. August), 117 (21. August) und 122 (26. August).

³ «Tagblatt für den Kanton Appenzell und die Umgebung» Nr. 108 (10. August).

⁴ «Tagblatt für den Kanton Appenzell und die Umgebung» Nrn. 89 (29. Juli) und 122 (26. August). Nach der Abstimmung schrieb allerdings ein Abonnent dem «Tagblatt»: «Dem Verfasser jener Aufsätze müssen wir gestehen, dass er sich sehr irrt, wenn er durch Anwendung des Kantondialektes den von ihm besprochenen Gegenstand dem Volke verständlicher zu machen glaubt, und daher möchten wir ihm raten, sich in Zukunft der deutschen Schriftsprache, wenn er ihrer sonst mächtig ist, zu bedienen.»

⁵ «Appenzeller Zeitung» Nr. 67 (23. August) und «Tagblatt für den Kanton Appenzell und die Umgebung» Nr. 112 (15. August).

Am 27. August versammelten sich über 9000 stimmfähige Ausserrhoder auf dem Landsgemeindeplatz in Hundwil¹. In einer eindrücklichen, warmen Eröffnungsrede empfahl Landammann Tanner die neue Bundesverfassung: Alle Kantone müssten Opfer bringen, auch Appenzell A.-Rh.; doch gewährleiste ihm der neue Bund das Wichtigste, seine demokratische Verfassung. Er forderte die Bürger auf: «Lasset uns, getreue, liebe Landleute! auch bei dieser Gelegenheit beweisen, dass Ausserrhoden auch die Opfer nicht scheut, wenn es sich darum handelt, dem Gesamtvaterlande mehr Kraft und Einigkeit zu verleihen; zeigen wir, dass wir Vertrauen haben zu unsern Miteidgenossen, Vertrauen in ihren rechtlichen Sinn, dass sie alle das Rechte wollen, dass sie, wie wir, die wahre Freiheit zu schätzen wissen, dass alle nach dem einen Ziele streben, des Vaterlandes Schaden zu wenden und seinen Nutzen zu fördern!» – Nach einem stillen Gebet wartete der Landammann, ob die Umfrage begehrt werde, doch niemand meldete sich zum Wort. Bei der Abstimmung erhoben fast $\frac{3}{4}$ der Anwesenden die Hand für den neuen Bund, so dass der Landammann mit Genugtuung erklären konnte: «Es ist das Mehr für Annahme weitaus das grössere, und die neue Bundesverfassung demnach von der Landsgemeinde Ausserrhodens als angenommen erklärt².»

Nur eine Viertelstunde hatte diese denkwürdige Landsgemeinde gedauert. Trotz ihrer Kürze aber kommt ihr eine grosse Bedeutung in der Geschichte und im Denken des Volkes von Appenzell A.-Rh. zu. Bis 1848 war es einer Bundesrevision abgeneigt gewesen. Es hing am Alten, besonders dann, wenn ihm das Neue nicht ganz einleuchtete. Es hatte einer Umgestaltung der schweizerischen Bundesverhältnisse misstraut, denn es war besorgt, es könnte um sein köstlichstes Gut, die Freiheit, gebracht werden. Zaghafte und mit grossem Respekt vor dem 15 Jahre früher gefassten Landsgemeindebeschluss entschieden sich darum 1848 seine Behörden, im Interesse des Landes an der Bundesrevision teilzunehmen; und stets waren sie bestrebt, die Bestimmungen der neuen Bundesverfassung möglichst denjenigen der eigenen Kantonsverfassung anzugleichen, damit das Volk nicht durch ungewohnte Neuerungen erschreckt werde. An der Lands-

¹ «Appenzeller Zeitung» Nr. 69 (30. August) und «Tagblatt für den Kanton Appenzell und die Umgebung» Nr. 123 (28. August).

² Amtsblatt 1848/49, S. 506.

gemeinde vom 27. August zeigte sich dann aber deutlich, dass das alte Vorurteil, die demokratische Alpenbevölkerung sei einer fortschrittlichen Neugestaltung der schweizerischen Bundesverhältnisse unzugänglich, nicht stimmte. Der Entscheid seiner Behörden und besonders die unermüdliche Aufklärungsarbeit der Zeitungen hatten den praktischen Wirklichkeitssinn des Ausserrhoders von der Notwendigkeit und den Vorteilen einer Bundesreform überzeugt, und sein erwachtes schweizerisches Nationalbewusstsein liess ihn überzeugt für den schweizerischen Bundesstaat eintreten¹.

3. Appenzell-Innerrhoden

Seit die Bundesrevision auf der Traktandenliste der Tagsatzung stand, gehörte Appenzell I.-Rh. zu den konsequenten Gegnern jeder Reform. Den Entwurf von 1832/1833 lehnte es ab und pochte darauf, dass eine Änderung des Bundesvertrags nur bei Einstimmigkeit erfolgen könne. Seit 1838 stimmte es mit der konservativen Innerschweiz dafür, die Bundesrevisionsfrage überhaupt aus Abschied und Traktanden fallen zu lassen². Als in den vierziger Jahren konfessionelle Probleme auf der Tagsatzung zur Diskussion standen, gehörte seine Sympathie eindeutig den sich im Sonderbund zusammenschliessenden Kantonen, doch war wegen seiner exponierten geographischen Lage und seines vernachlässigten Militärwesens von einem Anschluss an das Schutzbündnis der sieben katholischen Orte nicht die

¹ Vgl. a. «Appenzeller Zeitung» Nr. 67 (23. August): «Soweit wir die Denkungsweise des Appenzellers kennen, lassen sich Schwierigkeiten bei der Annahme des Bundesentwurfes nicht wegleugnen. Er hängt mit einiger Zähigkeit am Alten, zumal dann, wenn ihm das Neue nicht ganz einleuchtet, wenn er in das Wesen desselben nicht einzudringen vermag. Da bemächtigt sich seiner aus lauter Freiheitsliebe Misstrauen; er besorgt, er könnte um sein köstlichstes Gut der Freiheit gebracht werden.» – «Tagblatt für den Kanton Appenzell und die Umgebung» Nr. 123 (28. August): «Mag uns an dem neuen Bund auch manches nicht gefallen, weil wir uns noch nicht daran gewöhnt, so haben wir doch durch seine Annahme bewiesen, dass wir alte Vorurteile, Neigungen und Herkommen zu opfern wissen, wenn es gilt, das gemeinsame Vaterland stark und kräftig zu machen, und für dieses Opfer verlangen wir von den Liberalen der grossen Kantone keine andere Anerkennung, als dass sie uns wie bisher als Freunde die Hand drücken, nachdem wir auch diese letzte grosse Probe ehrenvoll bestanden haben.» – S. a. Neff, Die Eigenart des Innerrhoder Völkchens.

² R.E.A. Bd. 1, S. 364–388.

Rede¹. Auf der Tagsatzung des Jahres 1847 stimmte Appenzell I.-Rh. stets mit den Sonderbundsständen, doch änderte seine halbe Stimme nichts an den Beschlüssen der Tagsatzungsmehrheit. – Als am 10. November 1847 die Aufforderung des Divisionskommandanten Oberst Gmür eintraf, das innerrhodische Kontingent habe sich unverzüglich in Frauenfeld einzufinden, zeigten sich im Grossen Rat erste Anzeichen von Nachgiebigkeit. Er lehnte einen Antrag ab, die Truppen unter keinen Umständen zu stellen, und beschloss, sie unter der Bedingung abmarschieren zu lassen, dass sie nicht gegen die Sonderbundskantone verwendet würden². Vor dem Kriegsrat begründete der Gesandte die Bedingung Innerrhodens mit den Sympathien seiner Bevölkerung für die Sache des Sonderbunds, mit der schlechten Ausrüstung und dem kriegsuntauglichen Zustand des Kontingents. Unter diesen Umständen hatte die eidgenössische Armee für die Innerrhoder keine Verwendung. Die Tagsatzung büsste am 11. Dezember 1847 Appenzell I.-Rh. mit Fr. 15 000, weil sein Kontingent nicht zur Verfügung gestanden hatte, und am 20. Januar 1848 stellte sie das innerrhodische Militärwesen unter eidgenössische Aufsicht, bis das Kontingent wieder in kriegstauglichem Zustand sei³.

In der Folge spielte Appenzell I.-Rh. bei der Bundesrevision und in der eidgenössischen Politik des Jahres 1848 eine unbedeutende Statistenrolle. Weder die liberalen noch die konservativen Zeitungen interessierten sich für die Vorgänge im abgelegenen Bergkanton am Säntis, und auch die Innerrhoder schienen nicht geneigt, ihre inneren Angelegenheiten in ausserkantonalen Zeitungen breitzuschlagen. Von den Arbeiten der Revisionskommission nahm man aber auch in Innerrhoden Kenntnis, wie eine Eintragung im Grossratsprotokoll vom 9. März zeigt: «Es wurde die

¹ Vgl. «Appenzeller Zeitung» Nr. 16 (26. Februar): «Innerrhoden fehlte nichts als eine günstigere geographische Lage, und es wäre mit Jubel zum Sonderbunde getreten.» – Das innerrhodische Militär war, wie der Sonderbundskrieg zeigte, in völlig vernachlässigtem Zustand. – Über die Stellungnahme von Appenzell I.-Rh. in der Jesuiten- und Sonderbundsfrage s. R. E. A. Bd. I, S. 432–436 und 459–477.

² Gross-Rat Buch, 12. November 1847. – Über die verschiedenen Behörden in Innerrhoden s. Broger, Innerrhoden, eine Republik besonderer Prägung. In: Appenzell-Innerrhoden, S. 1–4.

³ E. A. 1847 II, S. 142–144 und S. 26. – Die erste, am 20. April durch den eidgenössischen Oberst Egloff (Thurgau) durchgeführte Inspektion genügte nicht und musste am 2. Juni wiederholt werden (Beiträge zur Geschichte Innerrhodens, S. 21 und 22).

Anfrage gestellt, ob es nicht ratsam wäre, unsern Kantonsteil bei der Bundesrevision vertreten zu lassen, da wir nebst Neuenburg noch die einzigen seien, welche keinen Anteil an derselben nehmen. Nach verschiedenen Meinungsäusserungen wurde erkannt: Wenn nicht vorher eine Aufforderung einlange, solle bis zum nächsten Grossen Rat das Eintreten aufgeschoben bleiben¹.» Die Mehrheit im Grossen Rat von Appenzell I.-Rh. war demnach weiterhin an der Bundesrevision desinteressiert, aber es gab doch auch eine aktive Minderheit, der die Umgestaltung der schweizerischen Bundesverhältnisse nicht gleichgültig war.

Als der Grosse Rat am 11. Mai seine Gesandtschaft für die Tagsatzungsberatungen über die Bundesrevision instruieren sollte², machte er sich seine Aufgabe nicht allzu schwer. Der Schwyzer Regierungsrat hatte nämlich in einem Brief vom 29. April den Behörden von Appenzell I.-Rh. den schwyzerischen Instruktionsentwurf zugesandt³, der nun vor dem Grossen Rat verlesen wurde und offensichtlich als Diskussionsgrundlage diente. Der Gesandte wurde angewiesen, strikte gegen jede Beschränkung der kantonalen Souveränität, gegen jede Abtretung von Rechten und Befugnissen, die bisher dem Kanton gehört hatten, zu stimmen und am bisherigen Repräsentationsverhältnis und am Recht der Instruktionserteilung festzuhalten. Das Zweikammersystem gefährde die Kantonsouveränität und sei abzulehnen, ebenso die Bestimmungen über freie Niederlassung, Kultusfreiheit und politisches Stimmrecht der Niedergelassenen, «da sie zu wesentlich in unsere Verhältnisse eingreifen und den hergebrachten Übungen und Volksansichten zu sehr entgegen sind⁴». Was die Aufstel-

¹ Gross-Rat Buch, 9. März.

² Gross-Rat Buch, 11. Mai. Das Protokoll gibt folgende Zusammenfassung der Instruktion: «Der Abgeordnete sei ermächtigt, an den Verhandlungen Teil zu nehmen und sich an diejenigen Stände zu reihen, welche zur gegenwärtigen Kantonsouveränität u. Repräsentation stimmen, dagegen aber kein Teil an freier Niederlassung und Ausübung politischer Rechte zu nehmen, wohl aber für Zentralisation des Post- und Münzwesens, Regulierung von Mass und Gewicht gleich dem Stande Schwyz stimmen.» – Die dem Gesandten mitgegebene Instruktion ist nur wenig ausführlicher. Sie enthält auch die Zustimmung zur Zollzentralisation.

³ Brief von «Landammann und Regierungsrat des Kantons Schwyz an Landammann und Rat des Standes Appenzell I.-Rh. in Appenzell». Schon in früheren Zeiten hatten enge Verbindungen zwischen den beiden Ständen bestanden (s. Neff, Lebendig gebliebene Demokratie. Die Landsgemeinde in Appenzell).

⁴ Instruktion über den Entwurf einer neuen Bundes-Verfassung vom 8. April 1848.

lung eines Bundesrats und eines Bundesgerichts betreffe, solle sich der Gesandte den Ansichten der kleinern Kantone anschliessen, die ähnliche Interessen wie Innerrhoden hätten. Hingegen könne er Verbesserungen in materieller Hinsicht, wie Zentralisation von Zoll, Post und Pulverfabrikation und Vereinheitlichungen im Münz-, Mass- und Gewichtswesen unterstützen, «da solche Anordnungen schon vielfach gewünscht und für die gesamte Schweiz als erspriesslich erachtet wurden¹». – Der Grosse Rat von Appenzell I.-Rh. zeigte mit dieser Instruktion, dass er allenfalls gewissen materiellen Reformen zuzustimmen bereit war, sich aber entschieden und heftig jeder Antastung der kantonalen Souveränität und jedem Eingriff des Bundes in seine herkömmlichen politischen Gewohnheiten widersetzte.

Keine einzige der gegen 100 Schweizer Zeitungen des Jahres 1848 beachtete die Instruktion von Appenzell I.-Rh. Hingegen hatte die Regierung von Schwyz bei der Übersendung ihrer Instruktionsanträge ange-regt: «Wenn diese mit den Euren in der Hauptsache übereinstimmen sollten, so wird es gewiss im Interesse aller beteiligten Kantone liegen, dieselben vor der obersten Bundesbehörde gemeinsam geltend zu machen, und es dürfte in diesem Fall eine Besprechung unserer Gesandtschaften auf der Tagsatzung selbst von wesentlichem Vorteil sein².» Diese Konsultationen scheinen gespielt zu haben, denn in den meisten Fragen, in denen er nicht durch die Instruktion seines Grossen Rats oder durch kantonale Interessen gebunden war, hielt sich der Gesandte von Innerrhoden an die Meinung von Schwyz. Die Tagsatzungsmehrheit aber entschied weder nach den Gesichtspunkten von Appenzell I.-Rh. noch nach denjenigen von Schwyz³. Bei der Schlussabstimmung vom 27. Juni schloss sich Inner-

¹ Instruktion über den Entwurf einer neuen Bundes-Verfassung vom 8. April 1848.

² Brief von «Landammann und Regierungsrat des Kantons Schwyz an Landammann und Rat des Standes Appenzell I.-Rh. in Appenzell».

³ E. A. 1847 II, S. 34–287. Augenfällig war das Zusammengehen von Schwyz und Appenzell I.-Rh. bei den Art. 56–77 (National- und Ständerat), wo sich die beiden Gesandtschaften als einzige nicht an den Verhandlungen beteiligten; bei den Art. 51 (Heimatlose), den sie als einzige ablehnten, 52 (Asylrecht), 104 (Revision) und 105 (Verfahren bei Revision), die ausser ihnen nur noch die reformierten, radikalen Kantone Genf und Zürich resp. Appenzell Ausserrhoden resp. Bern ablehnten; bei den Art. 39 (Niederlassungsfreiheit), 40 (politische Rechte der Schweizer Bürger) und 42 (Kultusfreiheit), die neben ihnen auch die katholischen Innerschweizer Kantone Uri und Obwalden verwarfen.

rhoden darum der von Uri, Schwyz und Unterwalden zu Protokoll gegebenen Erklärung an, sie stimme dem Entwurf nicht bei und verwahre ihrem Stand alle religiösen, politischen und materiellen Rechte¹.

Bis zum 17. August dürfte man sich in Innerrhoden kaum heftig mit dem von der Tagsatzung angenommenen Entwurf einer schweizerischen Bundesverfassung beschäftigt haben. An diesem Tag trat der Grosse Rat zusammen, um seine Anträge zuhanden der Landsgemeinde zu beschliessen². Anstoss erregten besonders die Beschränkung der kantonalen Souveränität, das Kapitulationen- und das Jesuitenverbot sowie die Bestimmungen über die Heimatlosen³, von denen sich 300 bis 400 im Kanton Appenzell I.-Rh. aufhielten, so dass die grosse Mehrheit des Rats beschloss, die neue Bundesverfassung zu verwerfen und sie der Landsgemeinde ohne Empfehlung vorzulegen, obschon eine kleine Minderheit, zu der auch mehrere Landesbeamte gehörten, auch auf die Vorteile hingewiesen und Annahme beantragt hatte. Nach zweimaliger Abstimmung genehmigte der Rat aber den Vorschlag, die Landsgemeinde um die Vollmacht zum Entscheid zu ersuchen, sich dem neuen Bund zu unterziehen, wenn er von der grossen Mehrheit der Stände und des Schweizervolkes angenommen worden sei. – Damit gab der Grosse Rat zu verstehen, dass er zwar die neue Bundesverfassung als eine Beschränkung seiner kantonalen Souveränität ablehne, dass er aber andererseits nicht an trotziges Opposition denke, wenn der Bund in Kraft erklärt werde.

¹ E. A. 1847 II, S. 286. Wie unüberlegt im Grunde die zwar praktisch bedeutungslose Verwahrung «materieller Rechte» für Innerrhoden war, zeigt eine einfache Rechnung: Innerrhoden nahm an Zollgebühren ca. 800 Franken ein. Nach dem Entschädigungsmodus der Bundesverfassung sollte es für seine abgetretenen Zollrechte 4000 Franken oder den fünffachen Betrag erhalten! Diese Verwahrung gegen den eigenen Vorteil lässt sich nur dadurch verstehen, dass die Einstellung Innerrhodens nicht durch sachliche Überlegungen, sondern von gefühlsmässigen Erwägungen bestimmt wurde.

² Gross-Rat Buch, 17. August; s. a. «Tagblatt für den Kanton Appenzell und die Umgebung» Nr. 120 (24. August) und «Der Erzähler» Nr. 67 (22. August). Der Artikel des «Erzählers» machte die Runde in den schweizerischen Zeitungen und erschien am 24. August in der «Eidgenössischen Zeitung» in Zürich und am 25. August im «Erzähler von Luzern», in der «Aargauer Zeitung» und im «Berner Verfassungsfreund».

³ Gegen die Bestimmungen betreffend die Heimatlosen hatte bereits der Tagsatzungsgesandte opponiert (s. E. A. 1847 II, S. 100 und 153).

Die Landsgemeinde vom 27. August in Appenzell¹ war sehr schwach besucht. Obschon mehrere Landesbeamte zur Annahme rieten², wurde die Bundesverfassung mit einem gewaltigen Mehr von ca. 1300 gegen ca. 100 Stimmen verworfen. Die Hauptargumente gegen den neuen Bund waren die Beschränkung der Kantonsouveränität und die grossen Kosten, die die neuen Bundeseinrichtungen verursachen müssten. Von «Religionsgefahr» scheint indessen, wie auch in der übrigen Ostschweiz und in Schwyz, an der Landsgemeinde nicht die Rede gewesen zu sein. – Nachdem einmal die Hauptfrage entschieden war, konnte der Antrag, den Grossen Rat zum Entscheid über die Annahme zu ermächtigen, wenn die Tagsatzung die Bundesverfassung in Kraft erkläre, nur mehr mit Mühe zur Abstimmung gebracht werden, und es erhoben sich dafür nur ein paar Dutzend Hände. Das seine souveränen Rechte eifersüchtig wahrende Volk wollte sich diesen letzten Entscheid selbst vorbehalten.

Zum erstenmal fand die Stellungnahme Innerrhodens zur Bundesverfassung ein wenn auch nur geringes Echo. Als einzige konservative Zeitung zollte die «Neue Luzerner Zeitung» den Innerrhodern Anerkennung für ihre Verwerfung: «Brav Appenzell! du verdienst andere Miteidgenossen³.» – Die liberalen und radikalen Zeitungen gingen über den innerrhodischen Entscheid hinweg mit der Bemerkung: «Item, es soll die Freude haben. Am Laufe der eidgenössischen Gestirne ändert dies nichts⁴.» Doch stellten sie mit Genugtuung fest, dass verschiedene führende Männer Innerrhodens sich für die Bundesverfassung ausgesprochen hatten, und die «Appenzeller Zeitung» schrieb: «Trotz der Verwerfung des Bundesentwurfs, welche nicht auffallen kann, gehört diese Landsgemeinde zu den schönsten Innerrhodens, nämlich durch den wahrhaft eidgenössischen Sinn, der sich bei einzelnen Beamten in ihren Voten kundgegeben hat,

¹ «Tagblatt für den Kanton Appenzell und die Umgebung» Nr. 123 (28. August); «Der Erzähler» Nr. 69 (29. August); «NZZ» Nrn. 242 (29. August) und 243 (30. August); s. a. Beiträge zur Geschichte Innerrhodens, S. 20. Resultate s. E. A. 1848 II, S. 65. Keine 40% der Stimmberechtigten nahmen an dieser Landsgemeinde teil!

² Es waren dies Pannerherr A. Sutter, Statthalter F. J. Heim, Säckelmeister J. B. Thäler, Landesfähnrich Neff und Zeugherr Fässler (Beiträge zur Geschichte Innerrhodens, S. 20).

³ «Neue Luzerner Zeitung» Nr. 70 (2. September).

⁴ «Der Erzähler» Nr. 69 (29. August).

und die Hoffnung, dass er nach und nach doch ins Volk übergehen werde¹.»

Die Tagsatzung erklärte am 12. September die Bundesverfassung durch die Mehrheit von Volk und Ständen als angenommen und forderte zwei Tage später in einem Rundschreiben die Kantone auf, die ihnen zustehenden Wahlen zu treffen. So versammelte sich der Grosse Rat von Appenzell I.-Rh. am 5. Oktober erneut². Landammann Fässler orientierte über die Beschlüsse der Tagsatzung, erinnerte an Nidwaldens nutzlosen Widerstand im Jahr 1815 und meinte, «auch wir werden uns nicht lange mehr von derselben [d. h. von der Bundesverfassung] wegziehen können, indem wir durch Nichtanschliessung dem Lande nur Schaden und Nachteile zuziehen könnten²». In der Umfrage kamen drei Meinungen zum Ausdruck: Die einen wollten die Bundesverfassung dem Volk in empfehlendem Sinn vorlegen, die zweiten nur den Nationalrat wählen und sich der Mehrheit fügen, und die dritten verlangten eine ausdrückliche Erklärung, dass man sich nur dem Drang der Umstände beuge. Schliesslich entschied sich die Mehrheit des Grossen Rats für den zweiten Antrag.

Die Landsgemeinde vom 8. Oktober war wiederum schwach besucht³. Landammann Fässler wies einleitend auf die schweren Folgen hin, die sich ergeben müssten, wenn man sich der Mehrheit nicht füge, und schritt dann zur Abstimmung. Für den Antrag, sich der Mehrheit zu unterziehen, erhoben sich keine 600 Hände, und mehr als die Hälfte der Anwesenden bekundete durch Stimmenthaltung ihre Abneigung gegen die neue Bundesverfassung.

Den Arbeiten an der Umgestaltung des alten Bundesvertrags von 1815 stand Appenzell I.-Rh. gleichgültig und passiv gegenüber. Es wünschte keine Bundesrevision, sondern wollte starr an der traditionellen politischen Form festhalten, und es war höchstens bereit, zu gewissen materiellen Reformen Hand zu bieten. Die Behörden ersparten sich eine eingehende Prüfung des Entwurfs und hielten sich im grossen und ganzen an die schwyzerischen Instruktionsanträge. Die Opposition gegen die neue Bun-

¹ «Appenzeller Zeitung» Nr. 69 (30. August).

² Gross-Rat Buch, 5. Oktober.

³ «Appenzeller Zeitung» Nr. 81 (11. Oktober) und «Der Erzähler» Nr. 81 (10. Oktober).

desverfassung entsprang denn auch kaum sachlichen Gründen, sie war auch nicht die Folge aufgepeitschter religiöser Leidenschaften, sondern sie beruhte auf dem Charakter des Innerrhoders¹, der sich abwehrend gegen alles verhielt, das nicht seiner Natur entsprach, und eifersüchtig über seine althergebrachten Rechte wachte.

Die Haltung der drei ostschweizerischen Landsgemeindekantone zur Bundesrevision und zur Bundesverfassung von 1848 war naturgemäss keine einheitliche. Die beiden überwiegend protestantischen, mehr oder weniger industrialisierten Kantone standen der dringend gewordenen Umgestaltung des alten, brüchigen Staatenbundes positiv gegenüber. Glarus hatte seit Jahren die Notwendigkeit einer Bundesrevision eingesehen und sich für eine Reform des schweizerischen Staatswesens verwendet, und die neue Bundesverfassung entsprach durchaus der freisinnigen, weltoffenen, fortschrittlichen Haltung und dem eidgenössischen Sinn des Glarnervolks. Appenzell A.-Rh. verhielt sich anfänglich zögernd und zurückhaltend. Es verschloss sich zwar den Forderungen der Zeit durchaus nicht, doch suchten seine Behörden aus Rücksicht auf das ausgeprägte Traditionsbewusstsein des Volkes bei der Verwirklichung der Bundesrevision einen Bruch mit der Vergangenheit zu vermeiden und dem Bürger sozusagen das Neue im alten Gewand zu präsentieren. Dennoch brachte die neue Bundesverfassung für das politische Leben von Appenzell A.-Rh. wesentliche Neuerungen. Eine intensive Aufklärung, besonders durch die Zeitungen, war darum nötig, dass der Verstand, die politische Einsicht und der Wirklichkeitssinn des Ausserrhoders seine instinktive Abneigung gegen den neuen Bund überwand. – Das katholische Bauernland Appenzell I.-Rh. hingegen verhielt sich der Bundesrevision gegenüber gleichgültig und passiv. In treuer Anhänglichkeit an seine althergebrachten politischen Gewohnheiten lehnte es gefühlsmässig jede Neuerung ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse der Zeit ab und verwarf die neue Bundesverfassung, weil es ihrer nicht bedurfte.

Die Bürger der drei ostschweizerischen Landsgemeindekantone standen in einem unmittelbaren Verhältnis zum Staat, und jede Beschränkung der

¹ Vgl. a. Neff, Die Eigenart des Innerrhoder Völkleins; Grosser, Land und Leute von Appenzell-Innerrhoden, S. 5–12, besonders S. 5 und 6.

kantonalen Souveränität und Rechte wurde für sie direkt fühlbar. Darum empfanden sie im allgemeinen bei der Umgestaltung der schweizerischen Bundesverhältnisse ein viel stärkeres föderalistisches Unbehagen als ihre Mitbürger in Kantonen mit repräsentativer Demokratie. Eine grundsätzliche Abneigung gegen staatliche Veränderungen, besonders wenn sie von der politischen Gegenpartei stammten, kam in Appenzell I.-Rh. dazu und führte zur einmütigen Verwerfung des neuen Bundes. In Glarus und Appenzell A.-Rh. aber hatten sich die Stimmbürger davon überzeugt, dass die Abtretung gewisser Rechte, die stärkere nationale Zusammenfassung der Schweiz, nicht zum Nachteil der Kantone oder der Bürger erfolge. Ihr politischer Verstand und ihr Nationalbewusstsein überwand ein gefühlsmässiges Misstrauen gegen die neue Bundesverfassung und liessen sie an der Landsgemeinde ein eindrückliches Bekenntnis zum liberalen Bundesstaat ablegen. Mit ihrem Ja bezeugten sie, dass nach ihrer Ansicht der Geist der alten Länderdemokratie sich durchaus mit dem fortschrittlichen Geist der Zeit vereinbaren liess, und die Zukunft bewies, dass auch im neuen Bundesstaat die direkte Demokratie der Landsgemeinde ihren Platz behaupten konnte.